



STADT NEUTRAUBLING

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

---

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 29.06.2023
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	20:12 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses Neutraubling

---

**Genehmigt und wie folgt unterschrieben:**

---

Harald Stadler  
1. Bürgermeister

---

Melanie Zimmer  
Schriftführung

## ANWESENHEITSLISTE

### 1. Bürgermeister

Herr Harald Stadler

### Stadratsmitglieder

Herr Ulrich Brossmann  
Frau Patricia Dillschnitter  
Herr Alexander Eirich  
Frau Andrea Fenchel  
Herr Christian Handl  
Herr Dr. Gerd Kelly  
Herr Wolfgang Kessner  
Frau Rosalinde Kraus  
Frau Sabine Lauterbach  
Herr Karl-Heinz Mathy  
Herr Markus Pesth  
Herr Dr. Philipp Ramin  
Frau Monika Riedl  
Herr Matthias Schelter  
Herr Prof. Dr. Edwin Schicker  
Herr Daniel Schneider  
Herr Armin Wagner  
Herr Georg Wilfling  
Frau Sabine Zink

Anwesend ab 18.37 Uhr; Beginn TOP 3 öffentlich

### Verwaltung

Herr Andreas Ehmann  
Frau Ute Frank  
Herr Johannes Graf  
Pressestelle Stadt Neutraubling Christina Ott  
Veronika Pohl  
Frau Gudula Rödel  
Elena Schwering  
Frau Jutta Zimmerer  
Herr Manfred Zink

### Schriftführung

Frau Melanie Zimmer

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

### Stadratsmitglieder

Frau Gabriele Drallmer  
Herr Jürgen Friebe  
Frau Franziska Herkner  
Frau Sabine Hrach  
Herr Michael Melcher

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
2. Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 25.05.2023
3. Präsentation des Zwischenergebnisses "Integriertes Stadtentwicklungskonzept" durch Frau Dipl. Ing. Sabine Herz, FIRU mbH
4. Zusammenarbeit PV-Anlagen Bürgerenergie Region Regensburg (BERR)
5. Antrag auf Baugenehmigung: Umnutzung von Aufenthaltsräumen Personal (Schul-Mensa) zu 2 Wohneinheiten. Schlesische Straße/Schulstraße
6. Antrag auf Baugenehmigung: Umbau und Erweiterung eines Küchenstudios in einem Gewerbebau, Pommernstraße 11
7. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans; hier: Errichtung einer Einfriedung, Balthasar-Neumann-Straße 13
8. Bildung von steuerlichen Rücklagen im BgA Wasserversorgung
9. Kleingartenverein Neutraubling e.V. – Zuschussgesuch für die Umrüstung der Küchenabluftanlage des Vereinsheims
10. Änderung der Bestellung der stv. Kassenleiterin
11. Kauf einer synthetischen Eislauffläche
12. Beschlussfassung über den Verzicht auf die Ausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff. BauGB, Gleiwitzer Straße 6
13. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur
  - A) Entwässerungssatzung der Stadt Neutraubling (BGS/EWS)
  - B) Wasserabgabesatzung der Stadt Neutraubling (BGS/WAS)
14. Neuerlass der Gebührensatzungen für die Kindergärten, den Kinderhort und die Mittagsbetreuung der Stadt Neutraubling
  - A) Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Neutraubling
  - B) Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderhortes der Stadt Neutraubling
  - C) Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung der Stadt Neutraubling
15. Sonstiges
16. Informationen der Verwaltung zu aktuellen Themen
17. Anfragen

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

<b>1</b>	<b>Eröffnung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung</b>	<b>Beschluss Nr. 134</b>
----------	--	------------------------------

Bürgermeister Stadler begrüßt alle Anwesenden und bittet diese, sich vor dem Einstieg in die Tagesordnung für eine **Schweigeminute zu Ehren Petra Schmid** zu erheben. Frau Schmid hatte viele Jahre nicht nur die Stadtratssitzungen, sondern auch unzählige städtische Veranstaltungen journalistisch im Auftrag der Mittelbayerischen Zeitung betreut. Sie sei letzte Woche unvorhergesehen verstorben.

Anschließend stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

**Er weist darauf hin, dass folgende Punkte von der Tagesordnung abgesetzt werden müssen:**

- TOP 4 öffentlich

Gegen die übrigen Punkte der Tagesordnung bestehen keine Einwände.

<b>2</b>	<b>Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 25.05.2023</b>	<b>Beschluss Nr. 135</b>
----------	--	------------------------------

**Beschluss:**

Die mit der Sitzungsladung zugesandte Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 25.05.2023 wird einstimmig genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

<b>3</b>	<b>Präsentation des Zwischenergebnisses "Integriertes Stadtentwicklungskonzept" durch Frau Dipl. Ing. Sabine Herz, FIRU mbH</b>	<b>Beschluss Nr. 136</b>
----------	---	--------------------------

---

<b>4</b>	<b>Zusammenarbeit PV-Anlagen Bürgerenergie Region Regensburg (BERR)</b>	<b>Beschluss Nr. 137</b>
----------	---	------------------------------

---

Dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

5	Antrag auf Baugenehmigung: Umnutzung von Aufenthaltsräumen Personal (Schul-Mensa) zu 2 Wohneinheiten. Schlesische Straße/Schulstraße	Beschluss Nr. 138
---	--	-------------------

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Neutraubling beschließt einstimmig, der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zuzustimmen und dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

6	Antrag auf Baugenehmigung: Umbau und Erweiterung eines Küchenstudios in einem Gewerbebau, Pommernstraße 11	Beschluss Nr. 139
---	--	-------------------

**Es kommt zur Abstimmung:**

Der Stadtrat der Stadt Neutraubling beschließt,

1. der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich der **Grundflächenzahl** zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

2. der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich der **Baugrenzenüberschreitung** zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	20
-------------	----



Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

3. der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich der **Baumpflanzungen** zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	14
Persönlich beteiligt:	0

Somit **abgelehnt**.

Da einer von insgesamt drei Befreiungen nicht zugestimmt wurde, gilt der Antrag als abgelehnt. Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Neutraubling beschließt mehrheitlich, das **gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen**.

<b>7</b>	<b>Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans; hier: Errichtung einer Einfriedung, Balthasar-Neumann-Straße 13</b>	<b>Beschluss Nr. 140</b>
----------	---	------------------------------

Es kommt wie folgt zur **Abstimmung**:

Der Stadtrat der Stadt Neutraubling beschließt,

1. der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich der **Einfriedungsart** (Sockel + Zaun entlang der Straße) zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

2. der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich der **Einfriedungshöhe an der östlichen Grundstücksgrenze** zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	14
Persönlich beteiligt:	0

Somit **abgelehnt**.

Da einer der beiden beantragten Befreiungen nicht zugestimmt wurde, gilt der Antrag als abgelehnt. Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Neutraubling beschließt mehrheitlich, das **gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen**.

<b>8</b>	<b>Bildung von steuerlichen Rücklagen im BgA Wasserversorgung</b>	<b>Beschluss Nr. 141</b>
----------	---	------------------------------

**Beschluss:**

Der (mögliche) Gewinn 2022 des BgA´s Wasserversorgung wird zur Stärkung des Eigenkapitals des jeweiligen Regiebetriebs dessen steuerlichen Rücklagen zugeführt und steht somit dem BgA auch weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Stadtrat Dr. Ramin ist bei der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

<b>9</b>	<b>Kleingartenverein Neutraubling e.V. – Zuschussgesuch für die Umrüstung der Küchenabluftanlage des Vereinsheims</b>	<b>Beschluss Nr. 142</b>
----------	---	------------------------------

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, dem Kleingartenverein Neutraubling e.V. 10 % der tatsächlichen Sanierungsausgaben zu erstatten, soweit sich diese im Rahmen des aufgezeigten Kostenrahmens bewegen.

Obwohl für diese Zuschussgewährung keine Haushaltsmittel eingeplant wurden, kann die Auszahlung aufgrund des geringen Betrages auch bereits im Haushaltsjahr 2023 als außerplanmäßige Ausgabe geleistet werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Stadtrat Dr. Ramin ist bei der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

**Beschluss:**

Wegen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Herrn Konrad Schlemmer wird vorgeschlagen, Herrn Konrad Schlemmer zum 30.06.2023 abzubestellen und gleichzeitig Frau Natalia Keil ab 01.07.2023 zur stellvertretenden Kassenleiterin zu bestellen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Beschluss:**

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, den Vertrag zu kündigen und die synthetische Eislauffläche mit einer Restsumme von 88.277,44 Euro zu kaufen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

<b>12</b>	<b>Beschlussfassung über den Verzicht auf die Ausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff. BauGB, Gleiwitzer Straße 6</b>	<b>Beschluss Nr. 145</b>
-----------	---	--------------------------

**Der Bürgermeister stellt gemäß dem Vorschlag der Verwaltung wie folgt zur Abstimmung:**

**Ein etwa bestehendes Vorkaufsrecht für die Flurnummern 748 und 747/2 Gemarkung Neutraubling wird nicht ausgeübt.**

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig, dass ein etwa bestehendes Vorkaufsrecht für die Flurnummern 748 und 747/2 Gemarkung Neutraubling nicht ausgeübt wird.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

<b>13</b>	<b>Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur A) Entwässerungssatzung der Stadt Neutraubling (BGS/EWS) B) Wasserabgabesatzung der Stadt Neutraubling (BGS/WAS)</b>	<b>Beschluss Nr. 146</b>
-----------	---	------------------------------

**Es ergehen folgende Beschlüsse:**

**A) Der Stadtrat erlässt folgende Satzung:**

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
der Stadt Neutraubling  
(BGS/EWS)**

**vom**

Die Stadt Neutraubling erlässt aufgrund des Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1**

**Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2**

**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3**

**Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Andern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4**

**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.



## § 5 Beitragsmaßstab

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## § 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche **1,51 Euro**
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche **9,38 Euro**

(2) <sup>1</sup>Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. <sup>2</sup>Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(3) Für Grundstücke, die im Geltungsbereich einer früheren EWS erstmals bebaut wurden und bei denen kein Benutzungsrecht für die Niederschlagswasserbeseitigung bestand, da die Versickerung oder anderweitige Beseitigung des Niederschlagswassers ordnungsgemäß möglich ist, fällt die Beschränkung im Sinne des Abs. 2 erst weg, wenn die Möglichkeit der Versickerung oder anderweitigen ordnungsgemäßen Beseitigung des Niederschlagswassers tatsächlich nicht mehr besteht.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

## **§ 10 Schmutzwassergebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt **1,80 € pro Kubikmeter** Schmutzwasser.

(2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. <sup>3</sup>Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

<sup>4</sup>Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem

Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. <sup>5</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. <sup>6</sup>Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>2</sup>Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. <sup>3</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. <sup>4</sup>Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. <sup>5</sup>Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) <sup>1</sup>Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

#### **§ 10a**

#### **Niederschlagswassergebühr**

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Als befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.

(3) <sup>1</sup>Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. <sup>2</sup>Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

(4) Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro m<sup>3</sup> Stauraum 15 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche von der der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen.

(5) <sup>1</sup>Der Gebührensschuldner hat der Stadt auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Abs. 1 bis 4 maßgeblichen Flächen einzureichen. <sup>2</sup>Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. <sup>3</sup>Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührensschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Stadt mitzuteilen. <sup>4</sup>Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt. <sup>5</sup>Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(6) Kommt der Gebührensschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Stadt die maßgeblichen Flächen schätzen.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,87 € pro m<sup>2</sup> pro Jahr.

## **§ 11**

### **Gebührenzuschläge**

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

## **§ 12**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

## **§ 13**

### **Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## **§ 14**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) <sup>1</sup>Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschild sind zum 01. April, 01. Juli und 01. Oktober jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## **§ 15**

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührenschildsatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neutraubling (BGS/EWS) vom 06.12.2018 außer Kraft.

**STADT NEUTRAUBLING**

Neutraubling, den

Stadler

1. Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	3
Persönlich beteiligt:	0

**B) Der Stadtrat erlässt folgende Satzung:**

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung  
der Stadt Neutraubling  
(BGS/WAS)**

**Vom**

Die Stadt Neutraubling erlässt aufgrund des Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1**

**Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2**

**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

**§ 3**

**Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4**

**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5**

**Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup>

begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.

<sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1 Alternative 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

## § 6

### Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- |    |                                      |         |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,42 €  |
| b) | pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 2,70 €. |

## § 7

### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 7a

### Beitragsablösung

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8

### Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Verbesserung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die

Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten, der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung und Erneuerung pauschal wie folgt zu erstatten:

	<b>DN 40/1¼"</b>	<b>DN 50/1½"</b>	<b>DN 63/2"</b>
<b>Hauptabsperrvorrichtung</b>	791,04 €	1.000,63 €	1.486,42 €
<b>Rohrleitung pro Meter</b>	45,97 €	54,69 €	60,18 €

Der Einheitssatz der Rohrleitung pro Meter erhöht sich bei Grundstücken, deren Anschluss sich wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse gegenüber den Durchschnittskosten um einen 20 v. H. übersteigenden Prozentsatz verteuert, um den darüber hinausgehenden Prozentsatz. Soll ein Grundstücksanschluss größer als DN 63/2" erstellt werden, ist die Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9**

### **Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Verbrauchsgebühren.

## **§ 10**

### **Verbrauchsgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt **1,99 € pro Kubikmeter** entnommenen Wassers.

(2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## **§ 11**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

## **§ 12**

### **Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.



- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

### **§ 13**

#### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 01. April, 01. Juli und 01. Oktober jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

### **§ 14**

#### **Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

### **§ 15**

#### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Neutraubling (BGS/WAS) vom 06.12.2018 außer Kraft.

## **STADT NEUTRAUBLING**

Neutraubling, den

Stadler

1. Bürgermeister

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	3
Persönlich beteiligt:	0

<b>14</b>	<b>Neuerlass der Gebührensatzungen für die Kindergärten, den Kinderhort und die Mittagsbetreuung der Stadt Neutraubling</b> <b>A) Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Neutraubling</b> <b>B) Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderhortes der Stadt Neutraubling</b> <b>C) Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung der Stadt Neutraubling</b>	<b>Beschluss Nr. 147</b>
-----------	---	--------------------------

Es ergehen folgende Beschlüsse (eine Abstimmung über A, B und C):

**A) Der Stadtrat erlässt folgende Satzung:**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Neutraubling**  
**Vom ...**

Die Stadt Neutraubling erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Neutraubling:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Neutraubling erhebt für die Benutzung der Städtischen Kindergärten Benutzungsgebühren.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einen Kindergarten aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einen Kindergarten angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab**

- (1) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Dauer des Besuches des Kindergartens, **sowie das Alter des Kindes.**

## § 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat je nach Alter des Kindes:

<b>für eine tägliche Betreuungszeit von durchschnittlich</b>	<b>Monatlich für Kinder ab (einschl.) 2 Jahren 9 Monaten</b>	<b>Monatlich für Kinder unter 2 Jahre 9 Monate</b>
4 Stunden	86,00 €	200,00 €
bis 5 Stunden	95,00 €	250,00 €
bis 6 Stunden	104,00 €	300,00 €
bis 7 Stunden	113,00 €	340,00 €
bis 8 Stunden	122,00 €	370,00 €
bis 9 Stunden	131,00 €	400,00 €
mehr als 9 Stunden	140,00 €	420,00 €

Ausschlaggebend ist der 1. des Monats, in dem das Kind 2 Jahre 9 Monate vollendet.

- (2) Die Gebühr für die Mittagsverpflegung beträgt für Kinder ab 2 Jahre 9 Monate monatlich 60,00 €, für Kinder, die jünger als 2 Jahre 9 Monate sind beträgt die Gebühr für die Mittagsverpflegung 50 € monatlich. Bei Besuch über 13.15 Uhr hinaus ist die Mittagsverpflegung zwingend mitzubuchen.
- (3) Die Betreuungsgebühr wird für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben, die Gebühr für die Mittagsverpflegung für 11 Monate (im August fallen keine Essensgebühren an).
- (4) Die Gebühren nach Abs. 1 und 2 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn der Kindergarten nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet oder das Kind vorübergehend abwesend ist.
- (5) Die Gebühr für die Mittagsverpflegung wird bei entschuldigter Abwesenheit von mehr als 10 Tagen mit 3,00 € pro Tag (bei 60,00 € mtl.) bzw. 2,50 € (bei 50 € mtl.) zurückerstattet.

## § 5 Entstehen der Gebührenschuld; Änderung der Betreuungszeiten

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Gebührenschuld für die Mittagsversorgung entsteht mit der Anmeldung des Kindes zum Essen.
- (3) Eine Änderung der Betreuungszeiten ist nur zum 01.01. und 01.04. eines Jahres möglich und ist mindestens einen Monat vorher schriftlich anzumelden.

## § 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindergärten wird jeweils am ersten oder 15. Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig.
- (2) Die Gebührenschuld ist durch Ermächtigung zum Einzug zu entrichten.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes i.V.m. der Abgabenordnung zu entrichten.
- (4) Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr den Gebührenschuldnern in Rechnung gestellt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27.11.2019 außer Kraft.

Neutraubling,  
Stadt Neutraubling

Harald Stadler  
1. Bürgermeister

### **B) Der Stadtrat erlässt folgende Satzung:**

#### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderhortes der Stadt Neutraubling Vom ....**

Die Stadt Neutraubling erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderhortes der Stadt Neutraubling:

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Neutraubling erhebt für die Benutzung des Städtischen Kinderhortes Benutzungsgebühren.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kinderhort aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kinderhort angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab**

- (1) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kinderhortes. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kinderhort entlassen wird.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Dauer des Besuchs des Kinderhortes.

## § 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen Monat

<b>für eine tägliche Betreuungszeit von durchschnittlich</b>	<b>monatlich</b>
<b>bis 2 Stunden (10 Wochenstunden)</b>	60,-- (nur bei tageweiser Buchung Platzsplitting möglich)
<b>bis 3 Stunden (15 Wochenstunden)</b>	75,-- € (nur bei tageweiser Buchung Platzsplitting möglich)
<b>bis 4 Stunden (20 Wochenstunden)</b>	90,-- €
<b>bis 5 Stunden (25 Wochenstunden)</b>	100,-- €
<b>bis 5,5 Stunden (27,5 Wochenstunden)</b>	110,-- €

Bei ganzwöchentlicher Buchung ist eine Mindestzeit als Betreuungszeit von mind. 4 Std. pro Tag zu buchen. Bei tageweiser Buchung ist eine Betreuungszeit von mindestens jeweils 5 Stunden an zwei Tagen pro Woche zu buchen.

(2) Die Gebühr der Mittagsverpflegung beträgt monatlich

- a) bei einer fünftägigen Betreuung 78,00 €
- b) bei einer tageweisen Betreuung
  - bei einer Buchung an 2 Tagen die Woche 31,20 €
  - bei einer Buchung an 3 Tagen die Woche 46,80 €
  - bei einer Buchung an 4 Tagen die Woche 62,40 €

(3) Die Gebühr für die Betreuung wird für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben, die Gebühr für die Mittagsverpflegung für 11 Monate (im August fallen keine Essensgebühren an). Für eine verlängerte Buchung in der Feriengruppe wird die Gebühr gesondert erhoben (§ 6).

(4) Die Gebühren nach Abs. 1 und Abs. 2 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn der Kinderhort nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist oder das Kind vorübergehend abwesend ist.

(5) Die Gebühr für die Mittagsverpflegung wird bei entschuldigter Abwesenheit von mehr als 10 Tagen mit 3,90 € pro Tag erstattet.



## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.2019 außer Kraft.

Neutraubling,  
Stadt Neutraubling

Harald Stadler  
1. Bürgermeister

### **c) Der Stadtrat erlässt folgende Satzung:**

#### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung der Stadt Neutraubling Vom ...**

Die Stadt Neutraubling erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung der Stadt Neutraubling:

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Neutraubling erhebt für die Inanspruchnahme der Städtischen Mittagsbetreuung Benutzungsgebühren.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtsuldner.

#### **§ 3 Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab**

- (1) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Mittagsbetreuung entlassen wird.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung.

#### § 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

	Bis 14.00 Uhr	Bis 15.30 Uhr
1 Tag / Woche	30,-- €	40,-- €
2 Tage / Woche	35,-- €	55,-- €
3 Tage / Woche	50,-- €	70,-- €
4 Tage / Woche	55,-- €	75,-- €
5 Tage / Woche	60,-- €	80,-- €

(2) Eine Buchung des Mittagessens nur an einzelnen, festgelegten Wochentagen ist möglich, die monatliche Gebühr beträgt bei Buchung des Essens

einmal pro Woche	15,60 €
zweimal pro Woche	31,20 €
dreimal pro Woche	46,80 €
viermal pro Woche	62,40 €
fünfmal pro Woche	78,00 €

Die Buchung des Mittagessens ist nur im Zusammenhang mit Buchung der Mittagsbetreuung möglich.

Bei Besuch über 14.00 Uhr hinaus ist die Mittagsverpflegung zwingend mitzubuchen.

- (3) Die Gebühr für Betreuung wird für 12 Monatsmonate eines Jahres erhoben, die Gebühr für die Mittagsverpflegung für 11 Monate (im August fallen keine Essensgebühren an).
- (4) Die Gebühren nach Abs. 1 und 2 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Mittagsbetreuung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist oder das Kind vorübergehend abwesend ist.
- (5) Die Gebühr für die Mittagsverpflegung wird bei entschuldigter Abwesenheit von mehr als 10 zusammenhängenden Tagen mit 3,90 € pro Tag erstattet.

#### § 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Gebührenschuld für die Mittagsversorgung entsteht erstmals mit der Anmeldung des Kindes zum Essen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung des Mittagessens erfolgt.

#### § 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Mittagsbetreuung wird jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig.
- (2) Die Gebührenschuld ist durch Ermächtigung zum Einzug zu entrichten. In Ausnahmefällen kann die Gebühr bis spätestens am ersten Werktag jeden Monats im Voraus auf ein Konto der Stadt Neutraubling überwiesen werden.



- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 des Kommunalabgabengesetzes i.V.m. der Abgabenordnung zu zahlen.
- (4) Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.09.2023 Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.07.2022 außer Kraft.

Neutraubling, den  
Stadt Neutraubling

Harald Stadler  
1.Bürgermeister

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	0